

Die Planung von Sportanlagen im neuen raumplanerischen Umfeld

Tagung Sportanlagen in der Raumplanung, 12. September 2013

Samuel Kissling, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN

VLP-ASPAN 

Sportanlagen brauchen Raum





1981



1993

Murten FR

Wächst die Bevölkerung, entstehen nicht nur neue Wohnungen, Arbeitsstätten, Schulen und Verkehrswege, sondern auch Sport- und Freizeitanlagen

swissimage © 2011
swisstopo (BA110456)



2004

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Planung von Sportanlagen

- **Bundesebene (NASAK)**



- **Kantonale Ebene (Richtpläne)**



- **Kommunale Ebene (Nutzungsplan)**

Planung von Sportanlagen

- **Grosse, überörtliche Anlagen**



Planung von Sportanlagen

- **Grosse, überörtliche Anlagen**
- **Kleinere, kommunale Anlagen**



Bundesebene



Bundesebene

Sportanlagen im NASAK

- unterstützenswürdig
- von nationaler Bedeutung

Edggenössisches Departement des Innern
Edggenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Département fédéral de l'intérieur
Département fédéral de justice et police
Dipartimento federale dell'interno
Dipartimento federale di giustizia e polizia
Departament federal da l'intern
Departament federal da justiça e polícia

N A S A K
Nationales
Sportanlagenkonzept
vom 23. Oktober 1996



ESSM Eidgenössische Sportschule Mugglingen
SFSM Scuole federali dello sport di Maccioni
SFSM Scuola federata da sport Mugglingen

Bundesebene

NASAK = Konzept (Art. 13 RPG)

Von Bund und Kantonen im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.
(Gemeinden indirekt durch Nutzungsplanung)

Für Private (z.B. interessierte Sportverbände) ist das NASAK ein Informations- und Orientierungsmittel über die Sportanlagenpolitik des Bundes.

Kantonale Ebene

Richtplanung

„Die Sicht des Richtplanes ist diejenige vom höchsten Berg im Kanton aus. Von dort vermag man zwar den Dorfbrunnen und die einzelnen Menschen nicht mehr zu erkennen. Dagegen fallen **grosse Zustände und Ereignisse** wie die Siedlungen, Wälder oder der Lärm von der Nationalstrasse auf. Aus dieser Distanz kann man die **Zusammenhänge überblicken** und über die kommunalen, regionalen und kantonalen Grenzen hinaus **eine Gesamtschau** entwickeln, gestützt auf die dann einzelne Massnahmen getroffen werden können.“

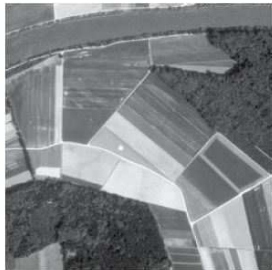
Thomas Pfisterer, ehemaliger Baudirektor des Kt. Aargau

Kantonale Ebene

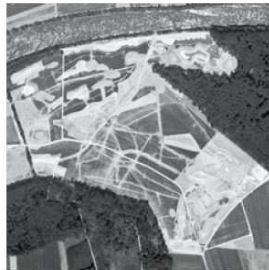
Richtplanung

Grundsatz: Raumwirksame Tätigkeiten von erheblicher Bedeutung in räumlicher, organisatorischer und politischer Hinsicht gehören in den Richtplan.

Kantonale Ebene



1982



1994

Luterbach SO
Ein mittlerer 18-Loch-Golfplatz
benötigt eine Fläche von rund
42 Hektaren

swissimage © 2011
swisstopo (BA110456)



2005

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Kantonale Ebene

Beispiel Richtplan Basel-Stadt

55.4 Sport- und Freizeitanlagen (Sachplanung Sport)

Ausgangslage

Die Sportstättenplanung bietet einen Überblick über die Sportanlagen im Kanton. Sie wurde 1995 das letzte Mal überarbeitet und aktualisiert. Die bestehenden Sportstätten (Freianlagen, Sporthallen, Wassersportanlagen, Wintersportanlagen und Spezialsportanlagen) werden intensiv genutzt und sind in ihrer Quantität zu erhalten.

Nach ihrer strategischen Bedeutung und Grösse werden die Sporthallen und Freianlagen in Schwerpunktanlagen, Quartiersportanlagen und Schulsportanlagen aufgeteilt.

Die Schwerpunktanlagen für den organisierten und strukturierten Sportbetrieb sind:

- Sportanlagen St.Jakob
- Sportanlage Schützenmatte
- Sportanlagen Bachgraben
- Sportanlagen Rankhof
- Sportanlage Grendelmatte Riehen (betrieben durch die Gemeinde)

Die Quartiersportanlagen dienen neben den Schulen und Vereinen der breiten Bevölkerung für individuelle sportliche Betätigung:

- Sportanlage Pruntrutermatte
- Sportzentrum Pfaffenholz
- Sportanlage Schorenmatte

Kantonale Ebene

Beispiel Richtplan Basel-Stadt



Planungsgrundsätze / Planungsanweisungen

1. Die Erstellung und freie Nutzung von witterungsgeschützten Bewegungs- und Tummelflächen für Kinder und Jugendliche an Schulen und Kindergärten ist zu fördern («gedeckter Pausenhof»).
2. Verbindungswege für Fussgänger, Velos und Rollsportgeräte zwischen den Quartieren sind sicherzustellen.
3. Sport- und Freizeitanlagen müssen sowohl mit dem öffentlichen Verkehr als auch mit dem Langsamverkehr sehr gut erreichbar sein.
4. Die Nutzung der Sportanlagen St.Jakob / Brüglinger Ebene erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Münchenstein und dem Amt für Raumplanung Basel-Landschaft.
5. Die kantonal koordinierte Sportstättenplanung wird periodisch überprüft und nachgeführt.

Kantonale Ebene

Beispiel Richtplan Basel-Stadt

Massnahmen / Details

a) Zweites Hallenbad

Standort und Machbarkeit eines zweiten, allgemein zugänglichen Hallenbads mit einem 50m-Becken sind abzuklären.

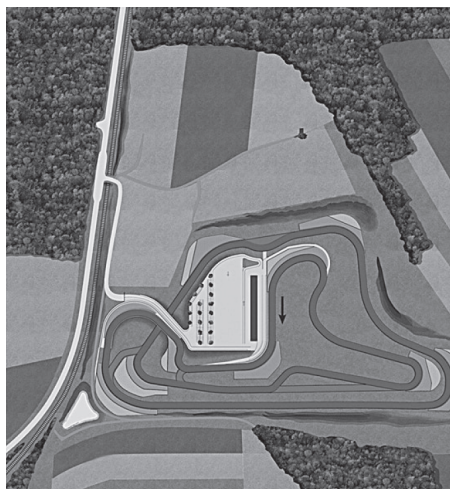
b) Erweiterung und Anpassung der Infrastruktur St.Jakob

Die Infrastrukturbauten und Garderobenanlagen im St.Jakob sind den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen.

c) Neukonzeption der Kunsteisbahn Margarethen

Im Rahmen der Sportstättenplanung und bis zum Zeitpunkt der notwendigen Sanierung der Kunsteisbahn ist ein Konzept zu entwickeln.

Verkehrssicherheitszentrum Vendlincourt JU



**Verkehrssicherheitszentrum
und Rennpiste auf 25 Hektaren
ohne raumplanerische
Abstimmung im kantonalen
Richtplan**

BGer 1C_382/2009 vom 8.3.2011

Kommunale Ebene



Kommunale Ebene

- **Kommunales Sportanlagenkonzept**
- **Rahmen- und Sondernutzungsplanung**
(Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Sport- und Erholungszonen, Spezialzonen)

«§ 27 Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen

¹ Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen Lienesberg dient der Fussballnutzung. Der Bereich A gemäss Anhang Bauordnung ist für Spielwiesen reserviert. Die bestehenden Bauten im Bereich B gemäss Anhang Bauordnung dürfen für Vereins- und Sportzwecke im Rahmen der zulässigen Nutzung umgenutzt werden. [...] Aussenbeleuchtungen für die Bereiche A, C und D sind untersagt.»

Bauordnung Gemeinde Walchwil

Kommunale Ebene

Planungsgrundsätze

- Allgemeine Grundsätze nach Art. 3 RPG
- Sachgerechte Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen (Art. 3 Abs. 4 RPG)
 - **Regionale Bedürfnisse berücksichtigen**
 - **Gut erreichbare öffentliche Anlagen**

Standortfragen

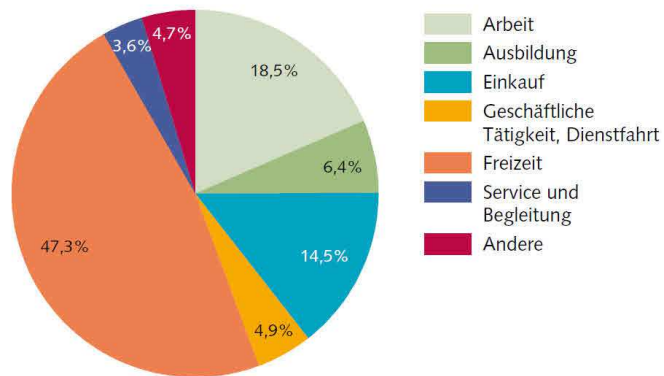
Verkehr



2010

Unterwegszeit pro Person: 83 min/Tag

Zurückgelegte Distanz: 37 km/Tag



Basis: 62 868 Zielpersonen, Inlandetappen

© BFS/ARE

Standortfragen

Immissionen



Standortfragen

Zentrale Lage?



Standortfragen

Zentrale Lage?



Standortfragen

Interessenabwägung



3 Stufen:

Ermittlung der Interessen



Bewerten der Interessen



Abwägen der Interessen

Entwicklungen

**Raumkonzept
Schweiz**

**Bundesgesetz
über die Raumplanung
(Raumplanungsgesetz, RPG)**

Änderung vom 15. Juni 2012

Die fünf Ziele des Raumkonzepts



Stellenwert des Raumkonzepts

- Kein verbindliches Instrument, sondern ein Orientierungsrahmen und eine Entscheidungshilfe für die einzelnen Akteure in der Raumplanung.
- Raumkonzept setzt auf Freiwilligkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie grenzüberschreitende und interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Bund, Kantone, Städte und Gemeinden konkretisieren das Raumkonzept stufengerecht und prüfen, wie sie es in ihren Planungen und bei ihren raumwirksamen Vorhaben umsetzen können.

Die Revisionen des Raumplanungsgesetzes

1. RPG-Revision «1. Etappe» (Bereich Siedlung)

Tritt voraussichtlich im Frühjahr 2014 in Kraft

1. RPG-Revision: Pferdehaltung ausserhalb der Bauzone

Parlamentarische Initiative Darbellay, von den Eidgenössischen Räten 2012 verabschiedet. Tritt voraussichtlich im Frühjahr 2014 in Kraft

2. RPG-Revision «2. Etappe»

Revision in 7 Bereichen: Bundesplanung, kantonale Richtplanung, Schutz und Nutzung von Böden, Bauen ausserhalb der Bauzone, Bauen und Planen im Untergrund, Koordination Raumplanung und Umweltschutz → Vernehmlassung Sommer/Herbst 2014

RPG-Revision 1. Etappe

- **Präzisierung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung**
- **Stärkung der kantonalen Richtplanung**
- **Restriktive Anforderungen an die Ausscheidung von Bauzonen**
- **Übergangsregelung mit Sanktionen**

Präzisierung der Ziele und Grundsätze (Art. 1 und 3 RPG)

- **Siedlungsentwicklung nach innen lenken**
- **Kompakte Siedlungen schaffen, welche...**
- **schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind**
- **Massnahmen zur besseren Nutzung brachliegender oder ungenügend genutzter Flächen in Bauzonen und Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsflächen treffen**

Stärkung der kantonalen Richtplanung

- **Erarbeitung eines kantonalen Raumkonzeptes**
- **Umschreibung der Anforderungen an den Mindestinhalt des Richtplans im Bereich Siedlungsentwicklung als Vorgaben für die kommunale Planung**
 - Verteilung der Siedlungsfläche im Kanton
 - Abstimmung Siedlung und Verkehr
 - Hochwertige Siedlungsentwicklung nach Innen
 - Förderung der Siedlungserneuerung...
- **Festlegung von Grobstandorten für grosse Einzelvorhaben mit erheblichen Auswirkungen**
Verkehrsintensive Einrichtungen, Golfplätze, Sportstadien etc.

Grosse Einzelvorhaben im Richtplan – Gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt

- UVP-Pflicht
- Grosse Flächenbeanspruchung
- Erzeugung grosser Verkehrsströme
- Verursachung hoher Umwelt- und Landschaftsbelastungen
- Abstimmungsbedarf auf kantonaler Ebene

Ausscheidung von Bauzonen

- Konsequente Berücksichtigung und Mobilisierung der Nutzungsreserven
- Ausrichtung der Bauzonen auf den regionalen Bedarf
- Konsequente Rückzonung überdimensionierter Bauzonen
- Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland, Massnahmen der Kantone gegen die Hortung



Dimensionierung der Bauzonen Ausschöpfung von Nutzungsreserven

VLP-ASPAN



© ETH Zürich, Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung, Projekt Raum+

Innere Nutzungsreserven

VLP-ASPAN



Innere Nutzungsreserven

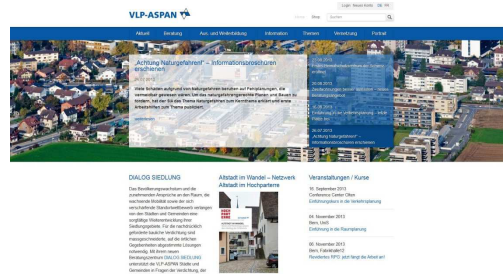
- Nutzung von Bracheflächen
- Mehrfachnutzungen (Fussballstadien, Parkflächen)
- Konflikte (Immissionen, Verkehr etc.)

Interessenabwägung

**Sorgfältige
Interessenabwägung
unumgänglich**



Hinweise



151

Zürcher Studien zum öffentlichen Recht

Thomas Widmer Dreifuss

Planung und Realisierung von Sportanlagen

Raumplanerische, baurechtliche und umweltrechtliche Aspekte beim Bau und der Sanierung von Sportanlagen

Schulthess §



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT